

Ordentliche Mitgliederversammlung des Karlsruher Sport-Club Mühlburg Phönix e.V.
04.11.2026
Beschlussvorlage zu TOP 15

1. Anpassung der Satzung des KSC eV an die Vorgaben der Lizenzierungsordnung der Bundesliga sowie weitere klarstellende und redaktionelle Änderungen (Änderungen in den §§ 4, 11 Satzung)

Es wird beantragt, die Satzung des KSC eV wie folgt zu ändern:

§ 4 Verbandszugehörigkeit	§ 4 Verbandszugehörigkeit (neu)
[Ziffer 1]	[Ziffer 1 - unverändert]
2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e. V. (DFL e.V.). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des DFL e.V. in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFL e.V., insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.	2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Bundesliga e.V. Die Satzung und das Ligastatut des Bundesliga e.V., insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Bundesliga e.V. und der Bundesliga-Gruppe GmbH als Beauftragte des Bundesliga e.V. sind für den Verein und seine Organe und Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Organe und Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Bundesliga e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Bundesliga e.V. und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
3. Satzung und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der	3. Die Satzung des DFB, das DFB-Statut 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Regional- und Landesverbände des DFB, in ihrer jeweiligen Fassung, einschließlich der dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen, sind für den Verein und seine Organe und Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu

Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.	erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB und der betreffenden Regional- und Landesverbände des DFB sowie der DFB GmbH & Co. KG, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Organe und Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
4. Der Verein ist Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im DFL e.V. sowie dem Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglied des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.	4. Der Verein ist Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Bundesliga e.V. sowie dem Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglied des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Organe und Mitglieder.
§ 11 Organe und deren innere Organisation	§ 11 Organe und deren innere Organisation (neu)
[Ziffern 1]	[Ziffer 1 - unverändert]
2. Die Mitglieder der in Ziff. 1. lit. b. bis e. genannten Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, der Amtsniederlegung, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. Jedes Organmitglied kann nur einem der in Ziff. 1. lit. b. bis e. genannten	2. Die Mitglieder der in Ziff. 1. lit. b. bis e. genannten Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperioden der einzelnen Organe sind voneinander unabhängig. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, der Amtsniederlegung, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten

Vereinsorgane angehören. Mit der Annahme der Wahl in eines der vorstehend genannten Vereinsorgane endet die Zugehörigkeit zu einem anderen dieser Organe. Die Zugehörigkeit zu einem Organ gemäß Ziff. 1. lit. b. bis e. endet zudem bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA.	Amtsträger. Jedes Organmitglied kann nur einem der in Ziff. 1. lit. b. bis e. genannten Vereinsorgane angehören. Mit der Annahme der Wahl in eines der vorstehend genannten Vereinsorgane endet die Zugehörigkeit zu einem anderen dieser Organe. Die Zugehörigkeit zu einem Organ gemäß Ziff. 1. lit. b. bis e. endet zudem bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA.
3. Scheidet aus dem Wahlausschuss, dem Mitgliederrat oder der Schlichtungskommission im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, rückt der bei der letzten Wahl mit den meisten Stimmen oder durch Blockwahl gewählte Ersatzkandidat nach. Scheidet die einzige Person mit der Befähigung zum Richteramt aus dem Wahlausschuss bzw. der Schlichtungskommission aus, dann rückt ein Ersatzmitglied nach, das ebenfalls die Befähigung zum Richteramt hat. Scheiden während einer Amtszeit mehr Mitglieder aus den vorstehend genannten Vereinsorganen aus, als Ersatzkandidaten gewählt sind, sind Nachwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine Nachwahl ist auch dann durchzuführen, wenn sich unter den jeweils verbliebenen Ersatzkandidaten für den Wahlausschuss und die Schlichtungskommission keine Person mit der Befähigung zum Richteramt befindet. Die Amtszeit der nachgewählten Organmitglieder endet mit der laufenden Wahlperiode.	3. Scheidet aus dem Wahlausschuss, dem Mitgliederrat oder der Schlichtungskommission im Laufe der jeweiligen Wahlperiode des betreffenden Organs ein Mitglied aus, rückt der bei der letzten Wahl mit den meisten Stimmen oder durch Blockwahl gewählte Ersatzkandidat nach. Scheidet die einzige Person mit der Befähigung zum Richteramt aus dem Wahlausschuss bzw. der Schlichtungskommission aus, dann rückt ein Ersatzmitglied nach, das ebenfalls die Befähigung zum Richteramt hat. Scheiden während einer Amtszeit mehr Mitglieder aus den vorstehend genannten Vereinsorganen aus, als Ersatzkandidaten gewählt sind, sind Nachwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine Nachwahl ist auch dann durchzuführen, wenn sich unter den jeweils verbliebenen Ersatzkandidaten für den Wahlausschuss und die Schlichtungskommission keine Person mit der Befähigung zum Richteramt befindet. Die Amtszeit der nachgewählten Organmitglieder endet mit der laufenden Wahlperiode.
4. Soweit der Verein der Lizenzierungsordnung des DFL e.V. unterliegt, dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern, Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in den in Ziff. 1. lit. b. bis e. genannten Vereinsorganen sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen	4. Soweit der Verein der Lizenzierungsordnung des Bundesliga e.V. unterliegt, dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. Teilnehmern am Spielbetrieb der 3. Liga oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in den in Ziff. 1. lit. b. bis e. genannten Vereinsorganen sein.

anderer Vereine oder Tochtergesellschaften eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga oder eines anderen Muttervereines im Sinne der DFB-Bestimmungen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.	Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen eines anderen Lizenznehmers (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von dessen Mutterverein keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins kann der Bundesliga e.V. und/oder die DFB GmbH & Co. KG auf begründeten Antrag des Lizenznehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
[Ziffern 5 bis 10]	[Ziffern 5 bis 10 - unverändert]

Begründung:

Die Lizenzierungsordnung der Bundesliga wurde zuletzt mehrfach geändert, sodass die Satzung des KSC e.V. an die hieraus resultierenden neuen Vorgaben angepasst werden muss.

Die Änderungen in § 4 passen die Satzung an die geltende Terminologie und die Mustervorgaben der Lizenzierungsordnung an: Der bisherige „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ wird durchgängig durch „Bundesliga e.V.“ und die „DFL Deutsche Fußball Liga GmbH“ durch die „Bundesliga-Gruppe GmbH“ ersetzt, da sich die Verbandsbezeichnungen geändert haben. Zugleich wird klargestellt, dass nicht nur die Mitglieder, sondern auch die Organe des Vereins unmittelbar an die Satzung, das Ligastatut sowie die Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des Bundesliga e.V. und des DFB gebunden und dessen Vereinsstrafgewalt unterworfen sind. Ergänzend werden das DFB-Statut 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die Satzungen und Ordnungen der zuständigen Regional- und Landesverbände ausdrücklich als verbindlich benannt, und es wird klargestellt, dass auch Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung von der Unterwerfung umfasst sind.

In § 11 Ziff. 4 wird die bisherige Inkompatibilitätsregelung an den aktuellen Mustertext der Lizenzierungsordnung angepasst: Sie stellt künftig präziser auf Lizenznehmer betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga bzw. auf Teilnehmer am Spielbetrieb der 3. Liga sowie gegebenenfalls deren Komplementärin ab und sieht vor, dass der Bundesliga e.V. und/oder die DFB GmbH & Co. KG auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von diesem Tätigkeitsverbot erteilen können.

Darüber hinaus wird in § 11 Ziff. 2 klarstellend ergänzt, dass die Wahlperioden der einzelnen Vereinsorgane voneinander unabhängig sind, und in Ziff. 3 wird präzisiert, dass sich das Nachrücken von Ersatzkandidaten auf die jeweilige Wahlperiode des betroffenen Organs bezieht.

Die vorgenannten Anpassungen dienen insgesamt der Einhaltung der verbandsrechtlichen Vorgaben für die Lizenzerteilung und erhöhen zugleich die Rechtssicherheit und Verständlichkeit der Satzung, ohne die bestehende Organstruktur oder die materiellen Mitgliedschaftsrechte zu verändern.

2. Strukturreform durch Einführung operativer Bereiche und entsprechende Satzungsänderungen (Änderungen in den §§ 2, 9, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 23 und 24 Satzung)

Es wird beantragt, die Satzung des KSC eV wie folgt zu ändern:

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins (neu)
1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports. Der Verein dient seinen Mitgliedern hierzu insbesondere durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, bspw. in den Bereichen Fußball, Leichtathletik, Boxen, Dart, Tischtennis sowie durch die Heranbildung von Schiedsrichtern in einer Schiedsrichterabteilung. Der Verein fördert die körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder auf der Basis von Fairness, Toleranz und gegenseitiger Achtung.	1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports. Der Verein dient seinen Mitgliedern hierzu insbesondere durch planmäßige Pflege der Leibesübungen im Rahmen des Vereinssports. Vereinssport im Sinne dieser Satzung umfasst die Ausübung von Sportarten und die Heranbildung von Schiedsrichtern in den operativen Bereichen und Abteilungen des Vereins, einschließlich der hiermit unmittelbar zusammenhängenden Nachwuchsförderung. Der Verein fördert die körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder auf der Basis von Fairness, Toleranz und gegenseitiger Achtung.
[Ziffern 2 bis 4]	[Ziffern 2 bis 4 - unverändert]
5. Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung (vgl. § 25), die unter anderem Regelungen zur Organisation, Untergliederung, Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von einzelnen Abteilungen sowie zur Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Sportstätten regelt.	5. Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung (vgl. § 25), die unter anderem operative Bereiche und deren Ausgestaltung festlegt , Regelungen zur Organisation, Untergliederung, Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen und deren etwaige Zuordnung zu operativen Bereichen enthält sowie die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Sportstätten regelt.
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder (neu)
[Ziffern 1 bis 2]	[Ziffern 1 bis 2 - unverändert]
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände und Organisationen, denen der Verein oder seine Abteilungen angeschlossen sind, einzuhalten.	3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände und Organisationen, denen der Verein oder seine operativen Bereiche und/oder Abteilungen angeschlossen sind, einzuhalten.
[Ziffern 4 bis 5]	[Ziffern 4 bis 5 - unverändert]
§ 14 Tagesordnung und Anträge	§ 14 Tagesordnung und Anträge (neu)

[Ziffer 1 lit. a bis f]	[Ziffer 1 lit. a bis f - unverändert]
g. Jahresberichte der Abteilungen;	g. Jahresberichte der operativen Bereiche und Abteilungen;
[Ziffer 1 lit. h bis r]	[Ziffer 1 lit. h bis r - unverändert]
2. Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, der Bericht über den Jahresabschluss und die Entschließung des Mitgliederrats hierzu, sowie die Jahresberichte der Abteilungen sind den Mitgliedern vor der Versammlung zugänglich zu machen.	2. Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, der Bericht über den Jahresabschluss und die Entschließung des Mitgliederrats hierzu, sowie die Jahresberichte der operativen Bereiche und Abteilungen sind den Mitgliedern vor der Versammlung zugänglich zu machen. Jahresberichte der Abteilungen, die einem operativen Bereich zugeordnet sind, können in den jeweiligen Jahresbericht des operativen Bereichs integriert werden.
[Ziffern 3 bis 6]	[Ziffern 3 bis 6 - unverändert]
§ 15 Abstimmungen und Wahlen	§ 15 Abstimmungen und Wahlen (neu)
[Ziffern 1 bis 2, Ziffer 3 lit. a und b]	[Ziffern 1 bis 2, Ziffer 3 lit. a und b - unverändert]
3. Durch die Mitgliederversammlung werden direkt gewählt: [...] c. der Wahlausschuss, soweit seine Mitglieder nicht vom Abteilungsrat entsandt werden;	3. Durch die Mitgliederversammlung werden direkt gewählt: [...] c. der Wahlausschuss;
[Ziffer 3 lit. d bis f, Ziffern 4 bis 7]	[Ziffer 3 lit. d bis f, Ziffern 4 bis 7 - unverändert]
8. Für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schlichtungskommission unterbreiten Präsidium und Mitgliederrat, für die Wahl der Revisoren der Mitgliederrat, der Mitgliederversammlung jeweils einen Wahlvorschlag. Die Mitgliederversammlung wählt sowohl die Mitglieder der vorbezeichneten Organe, inklusive zwei Ersatzmitglieder für den Wahlausschuss und drei Ersatzmitglieder für die Schlichtungskommission, als auch die Revisoren, inklusive eines Ersatzkandidaten, jeweils durch Blockwahl. Es wird nicht über einzelne Kandidaten abgestimmt, vielmehr sind die Kandidaten insgesamt gewählt, wenn der jeweilige Kandidatenblock die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Findet der zur Wahl stehende Kandidatenblock nicht die erforderliche Mehrheit, so werden die	8. Für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schlichtungskommission unterbreiten Präsidium und Mitgliederrat, für die Wahl der Revisoren der Mitgliederrat, der Mitgliederversammlung jeweils einen Wahlvorschlag. Die Mitgliederversammlung wählt sowohl die Mitglieder der vorbezeichneten Organe, inklusive zwei Ersatzmitglieder für den Wahlausschuss und drei Ersatzmitglieder für die Schlichtungskommission, als auch die Revisoren, inklusive eines Ersatzkandidaten, jeweils durch Blockwahl. Es wird nicht über einzelne Kandidaten abgestimmt, vielmehr sind die Kandidaten insgesamt gewählt, wenn der jeweilige Kandidatenblock die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Findet der zur Wahl stehende Kandidatenblock nicht die erforderliche Mehrheit, so werden die

Mitglieder und Kandidaten entsprechend vorstehender Ziff. 6. Sätze 1 und 2 gewählt. Bleibt ein Amt in der Schlichtungskommission unbesetzt, so sind Präsidium und Mitgliederrat im Einvernehmen berechtigt, dieses Amt mit einer geeigneten anderen Person, die jedoch nicht zur Wahl stand, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen. Mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses und der Schlichtungskommission sowie jeweils mindestens ein Ersatzmitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben.	Mitglieder und Kandidaten entsprechend vorstehender Ziff. 6. Sätze 1 und 2 gewählt. Bleibt ein Amt in der Schlichtungskommission unbesetzt, so sind Präsidium und Mitgliederrat im Einvernehmen berechtigt, dieses Amt mit einer geeigneten anderen Person, die jedoch nicht zur Wahl stand, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen. Gleiches gilt, wenn weniger als sieben Mitglieder in den Wahlausschuss gewählt werden; in diesem Fall sind Präsidium und Mitgliederrat im Einvernehmen berechtigt, den Wahlausschuss mit geeigneten anderen Personen, die jedoch nicht zur Wahl standen, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf sieben Mitglieder aufzufüllen. Mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses und der Schlichtungskommission sowie jeweils mindestens ein Ersatzmitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
[Ziffern 9 bis 11]	[Ziffern 9 bis 11 - unverändert]
§ 16 Der Wahlausschuss	§ 16 Der Wahlausschuss (neu)
1. Der Wahlausschuss ist ein unabhängiges Vereinsorgan. Er setzt sich zusammen aus vier vom Abteilungsrat aus den Abteilungen entsandten und fünf weiteren Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken.	1. Der Wahlausschuss ist ein unabhängiges Vereinsorgan. Er setzt sich zusammen aus neun Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Wählt die Mitgliederversammlung weniger als neun, mindestens jedoch sieben Mitglieder, ist der Wahlausschuss gleichwohl ordnungsgemäß besetzt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken.
[Ziffern 2 bis 3]	[Ziffern 2 bis 3 - unverändert]
§ 17 Das Präsidium	§ 17 Das Präsidium (neu)
1. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Es sind lediglich Personen wählbar, die seit mindestens drei Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sind. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium im Laufe der Wahlperiode vorzeitig aus, hat unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtsdauer eines nachgewählten Präsidiumsmitglieds endet mit der laufenden	1. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Es sind lediglich Personen wählbar, die seit mindestens drei Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sind. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Bereichsleiter oder Abteilungsleiter sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium im Laufe der Wahlperiode vorzeitig aus, hat unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtsdauer eines nachgewählten

Wahlperiode des Präsidiums. Im Falle der gleichzeitigen Nachwahl aller drei Präsidiumsmitglieder gelten die nachgewählten Präsidiumsmitglieder als neu gewählt im Sinne des § 11 Ziff. 2 Satz 1.	Präsidiumsmitglieds endet mit der laufenden Wahlperiode des Präsidiums. Im Falle der gleichzeitigen Nachwahl aller drei Präsidiumsmitglieder gelten die nachgewählten Präsidiumsmitglieder als neu gewählt im Sinne des § 11 Ziff. 2 Satz 1.
[Ziffern 2 bis 3]	[Ziffern 2 bis 3 - unverändert]
§ 19 Besondere Vertreter	§ 19 Besondere Vertreter (neu)
1. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen.	1. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen. Bereichsleiter können gleichzeitig auch als besondere Vertreter bestellt werden.
[Ziffern 2 bis 5]	[Ziffern 2 bis 5 - unverändert]
§ 21 Mitgliederrat	§ 21 Mitgliederrat (neu)
[Ziffern 1 bis 3]	[Ziffern 1 bis 3 - unverändert]
4. Der Mitgliederrat berät das Präsidium in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, vereinspolitischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten und überwacht dessen Geschäftsführung. Die beratende Unterstützung erstreckt sich dabei auf alle Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung für den Verein oder seine Abteilungen.	4. Der Mitgliederrat berät das Präsidium in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, vereinspolitischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten und überwacht dessen Geschäftsführung. Die beratende Unterstützung erstreckt sich dabei auf alle Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung für den Verein oder seine operativen Bereiche und Abteilungen.
5. Der Mitgliederrat nimmt darüber hinaus die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere bedürfen die nachfolgenden Angelegenheiten dessen Zustimmung, Genehmigung oder Entscheidung: [...] d. Neugründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen; [...]	5. Der Mitgliederrat nimmt darüber hinaus die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere bedürfen die nachfolgenden Angelegenheiten dessen Zustimmung, Genehmigung oder Entscheidung: [...] d. Neugründung, Zusammenlegung und Auflösung von operativen Bereichen und Abteilungen; [...]
[Ziffern 6 bis 9]	[Ziffern 6 bis 9 - unverändert]
10. Dem Mitgliederrat können keine Aufgaben der Geschäftsführung übertragen werden. Dessen Mitglieder dürfen nicht operativ eingebunden, insbesondere nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein.	10. Dem Mitgliederrat können keine Aufgaben der Geschäftsführung übertragen werden. Dessen Mitglieder dürfen nicht operativ eingebunden, insbesondere nicht gleichzeitig Bereichs- oder Abteilungsleiter sein.

[Ziffern 11 bis 12]	[Ziffern 11 bis 12 - unverändert]
§ 23 Revisoren	§ 23 Revisoren (neu)
[Ziffern 1 bis 3]	[Ziffern 1 bis 3 - unverändert]
4. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins und seiner Abteilungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht einschließlich der Belege. Die Prüfung hat mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Zur Durchführung der Prüfung können die Revisoren jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen, Bücher und Unterlagen des Vereins einsehen sowie Beschlüsse des Präsidiums und des Mitgliederrats zur Einsichtnahme anfordern. Sie können einmal jährlich einen Angehörigen eines steuer- bzw. wirtschaftsberatenden Berufs zur Mitwirkung heranziehen. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verein zu erstatten.	4. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins und seiner operativen Bereiche und Abteilungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht einschließlich der Belege. Die Prüfung hat mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Zur Durchführung der Prüfung können die Revisoren jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen, Bücher und Unterlagen des Vereins einsehen sowie Beschlüsse des Präsidiums und des Mitgliederrats zur Einsichtnahme anfordern. Sie können einmal jährlich einen Angehörigen eines steuer- bzw. wirtschaftsberatenden Berufs zur Mitwirkung heranziehen. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verein zu erstatten.
[Ziffer 5]	[Ziffer 5 - unverändert]
§ 24 Abteilungen, Abteilungsrat	§ 24 Bereiche und Abteilungen (neu)
1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein Abteilungen. In den Abteilungen ist der Sport- und sonstige Betrieb des Vereins organisiert, dessen Art und Inhalt sich am Vereinszweck orientiert.	1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein Abteilungen. Darüber hinaus kann der Verein operative Bereiche errichten und diesen auch einzelne Abteilungen zuordnen. In den Abteilungen und, soweit gebildet, in den operativen Bereichen ist der Sport- und sonstige Betrieb des Vereins organisiert, dessen Art und Inhalt sich am Vereinszweck orientiert.
2. Die Abteilungen sind Teil des Gesamtvereins und juristisch unselbständig. Die Bildung, Zusammenlegung, vorübergehende Ruhendstellung und Auflösung von Abteilungen ist Aufgabe des Präsidiums.	2. Die operativen Bereiche und Abteilungen sind Teil des Gesamtvereins und juristisch unselbständig. Die Bildung, Zusammenlegung, vorübergehende Ruhendstellung und Auflösung von operativen Bereichen und Abteilungen ist Aufgabe des Präsidiums.
	3. Die operativen Bereiche werden jeweils durch einen hauptamtlichen Bereichsleiter geführt. Die Bereichsleiter werden vom Präsidium ernannt.
	4. Die Abteilungen werden regelmäßig durch einen ehrenamtlichen Abteilungsleiter geführt, der entweder von der Abteilungsversammlung

	gewählt wird oder ausnahmsweise vom Präsidium mit Zustimmung des Mitgliederrates ernannt wird. Im letzteren Fall ist auch die Ernennung eines hauptamtlichen Abteilungsleiters zulässig. Das Präsidium kann zudem bestimmen, dass die Funktion des Abteilungsleiters durch den Bereichsleiter der jeweiligen Abteilung wahrgenommen wird; eine eigene Abteilungsleitung entfällt in diesem Fall. Eine Nachwuchsabteilung im Fußball bedarf abweichend von den vorstehenden Sätzen keiner Abteilungsleitung, wenn und soweit die Wahrnehmung dieser Funktion, also die Steuerung der jeweiligen Abteilung, durch eine Tochtergesellschaft des Vereins auf vertraglicher Grundlage erfolgt; das Nähere regelt die Vereinsordnung. Für die Wahl ehrenamtlicher Abteilungsleiter gilt folgendes:
3. Die Mitglieder der Abteilungen wählen auf Abteilungsversammlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter, einen stellvertretenden Abteilungsleiter sowie etwaige weitere nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige Funktionsträger, jeweils für die Dauer von drei Jahren.	a. Die Mitglieder der Abteilungen wählen auf Abteilungsversammlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter, einen stellvertretenden Abteilungsleiter sowie etwaige weitere nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige Funktionsträger, jeweils für die Dauer von drei Jahren.
4. Die Wahl der Abteilungsleiter, der stellvertretenden Abteilungsleiter sowie der weiteren Funktionsträger gemäß vorstehender Ziffer 3 erfolgt geheim. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält ein Kandidat die absolute Mehrheit, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Kandidaten des ersten Wahlganges. Gewählt ist danach der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Tritt nur ein Kandidat an, ist dieser im Rahmen einer Mehrheitsabstimmung gewählt, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält.	b. Die Wahl der Abteilungsleiter, der stellvertretenden Abteilungsleiter sowie der weiteren Funktionsträger erfolgt geheim. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Kandidaten des ersten Wahlganges. Gewählt ist danach der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Tritt nur ein Kandidat an, ist dieser im Rahmen einer Mehrheitsabstimmung gewählt, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält.
5. Über die Wahl und andere Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Präsidium oder einem besonderen Vertreter zuzuleiten ist.	c. Über die Wahl der Abteilungsleiter und andere Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Präsidium oder einem besonderen Vertreter zuzuleiten ist.

6. Lehnt das Präsidium einstimmig eine gewählte Person ab, sei es anfänglich oder nach Amtsantritt, so hat unverzüglich eine neue Wahl zu erfolgen, bei der die abgelehnte Person nicht mehr kandidieren kann.	d. Lehnt das Präsidium einstimmig eine gewählte Person ab, sei es anfänglich oder nach Amtsantritt, so hat unverzüglich eine neue Wahl zu erfolgen, bei der die abgelehnte Person nicht mehr kandidieren kann, es sei denn, das Präsidium ernennt gemäß obiger Ziffer 4 Satz 2 stattdessen einen hauptamtlichen Abteilungsleiter.
7. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums oder, soweit dies delegiert worden ist, eines besonderen Vertreters bedarf. Soweit Abteilungsordnungen nicht oder nur teilweise im Einklang mit dieser Satzung stehen, sind sie nichtig.	5. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums oder, soweit dies delegiert worden ist, eines besonderen Vertreters bedarf. Soweit Abteilungsordnungen nicht oder nur teilweise im Einklang mit dieser Satzung stehen, sind sie nichtig.
8. Die Abteilungen treten nicht im rechtserheblichen Sinne im Namen des Vereins nach außen auf und können diesen nicht im Rechtssinne vertreten. Die Abteilungsleitung ist insbesondere nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte für Rechnung des Vereins zu tätigen, es sei denn, sie ist vom Präsidium oder einem besonderen Vertreter hierzu bevollmächtigt.	6. Die operativen Bereiche und Abteilungen treten nicht im rechtserheblichen Sinne im Namen des Vereins nach außen auf und können diesen nicht im Rechtssinne vertreten. Die Bereichs- und Abteilungsleitung ist insbesondere nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte für Rechnung des Vereins zu tätigen, es sei denn, sie ist vom Präsidium oder einem besonderen Vertreter hierzu bevollmächtigt.
9. Jede Abteilung hat jährlich einen Budgetplan zu erstellen und mit dem Präsidium sowie den besonderen Vertretern abzustimmen. Die Abteilungen übernehmen in Abstimmung mit dem Präsidium oder einem besonderen Vertreter darüber hinaus auch Aufgaben im Rahmen der Organisation des Trainings- und Spielbetriebs, des Sponsorings sowie der Verbandskommunikation.	7. Jeder operative Bereich und jede Abteilung haben jährlich einen Budgetplan zu erstellen und mit dem Präsidium sowie den besonderen Vertretern abzustimmen. Die operativen Bereiche und Abteilungen übernehmen in Abstimmung mit dem Präsidium oder einem besonderen Vertreter darüber hinaus auch Aufgaben im Rahmen der Organisation des Trainings- und Spielbetriebs, des Sponsorings sowie der Verbandskommunikation.
10. Die jeweiligen Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter sind für sämtliche Vorgänge in der Abteilung, auch hinsichtlich der Einhaltung des Budgetplans und der Erreichung sonstiger Ziele, gegenüber dem Präsidium sowie den besonderen Vertretern verantwortlich.	8. Die jeweiligen Bereichs- und Abteilungsleiter sind für sämtliche Vorgänge in den von ihnen geleiteten operativen Bereichen und Abteilungen, auch hinsichtlich der Einhaltung des Budgetplans und der Erreichung sonstiger Ziele, gegenüber dem Präsidium sowie den besonderen Vertretern verantwortlich.
11. Die jeweiligen Abteilungsleiter bilden gemeinsam den Abteilungsrat. An dessen Sitzungen, die mindestens vierteljährlich stattzufinden haben, sind die Mitglieder des Präsidiums sowie die besonderen Vertreter zur	<i>[ersatzlos gestrichen]</i>

Teilnahme berechtigt. Der Abteilungsrat kann weitere Teilnehmer zur Sitzung einladen oder zulassen.	
12. Der Abteilungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese soll zumindest Regelungen zur Wahl eines Vorsitzenden, zur Einberufung und Teilnahme an Sitzungen, zu den Anforderungen an die Beschlussfassung und zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder enthalten, soweit die Satzung oder die Vereinsordnung hierzu keine Vorgaben enthalten.	[ersatzlos gestrichen]
13. Der Abteilungsrat soll eine effektive Abstimmung zwischen Vereinsführung und Abteilungen sowie einen abteilungsübergreifenden Austausch ermöglichen bzw. fördern.	[ersatzlos gestrichen]
14. Das Nähere regelt eine Vereinsordnung, die vom Präsidium mit Zustimmung des Mitgliederrats erlassen wird.	9. Das Nähere regelt eine Vereinsordnung, die vom Präsidium mit Zustimmung des Mitgliederrats erlassen wird.

Begründung:

Das operative Geschäft des Vereins soll neu strukturiert werden. Im Rahmen dieser Strukturreform sollen neben den bestehenden ehrenamtlich geführten Abteilungen künftig auch hauptamtlich geleitete operative Bereiche als zusätzliche Organisationseinheiten für den Sport- und sonstigen Betrieb des Vereins eingeführt werden. Hierzu wird der Begriff des Vereinssports in § 2 Ziff. 1 präzisiert und auf die Ausübung von Sportarten in den operativen Bereichen und Abteilungen des Vereins, einschließlich der damit zusammenhängenden Nachwuchsförderung, bezogen. Gleichzeitig wird auf eine Aufzählung der Sportarten auf Ebene der Satzung verzichtet. Die Vereinsordnung soll gemäß § 2 Ziff. 5 neu künftig neben den Abteilungen auch die operativen Bereiche und deren Ausgestaltung sowie die etwaige Zuordnung von Abteilungen regeln.

Kernstück der Reform ist die Neufassung von § 24: Operative Bereiche werden künftig jeweils durch einen hauptamtlichen Bereichsleiter geführt, der vom Präsidium ernannt wird, während Abteilungen weiterhin regelmäßig durch einen ehrenamtlichen, von der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleiter geführt werden. Das Präsidium kann zukünftig mit Zustimmung des Mitgliederrats ausnahmsweise auch einen hauptamtlichen Abteilungsleiter ernennen oder die Abteilungsleitung einem Bereichsleiter übertragen. Für Nachwuchsabteilungen im Fußball entfällt eine eigene Abteilungsleitung, soweit deren Steuerung vertraglich auf eine Tochtergesellschaft des Vereins übertragen ist. Die bisherigen Zuständigkeits-, Berichts- und Budgetregelungen der Abteilungen werden spiegelbildlich auf die operativen Bereiche und deren Bereichsleiter erstreckt.

Als Folge dieser neuen Leitungsstruktur werden in den §§ 17 und 19 Inkompatibilitäts- und Vertretungsregelungen angepasst: Präsidiumsmitglieder dürfen künftig nicht gleichzeitig Bereichsleiter oder Abteilungsleiter sein, und Bereichsleiter können zugleich zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden, um die operative Führung mit der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis verzahnen zu können.

Mit der Einführung operativer Bereiche entfällt der bisherige Abteilungsrat als eigenständiges Gremium der Abteilungsleiter ersatzlos. Die entsprechenden Regelungen in § 24 werden gestrichen, da die laufende Abstimmung zwischen Vereinsführung und operativen Einheiten künftig unmittelbar über die Bereichs- und Abteilungsleiter sowie die bestehenden Vereinsorgane erfolgen soll. Durch den Wegfall des Abteilungsrats, der bisher vier Mitglieder in den Wahlausschuss entsandt hat, besteht der Wahlausschuss gemäß § 16 Ziff. 1 neu künftig aus neun von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, wobei eine Mindestbesetzung von sieben Mitgliedern für eine ordnungsgemäße Konstituierung genügen soll. Entsprechend wird in § 15 Ziff. 3 lit. c der Klammerzusatz zur Entsendung von Wahlausschussmitgliedern durch den Abteilungsrat gestrichen, und in § 15 Ziff. 8 wird eine Auffüllungsregelung ergänzt, die Präsidium und Mitgliederrat berechtigt, den Wahlausschuss bei Unterbesetzung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf sieben Mitglieder aufzufüllen.

Insgesamt schafft die Strukturreform die satzungsrechtliche Grundlage dafür, dass professionell geführte Vereinsbereiche neben den traditionell ehrenamtlich organisierten Abteilungen bestehen können, ohne die bewährte Organstruktur des Vereins in ihrem Kern zu verändern.

3. Zustimmung zur Änderung der Satzung der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA

Es wird beantragt, den folgenden Änderungen der Satzung der KSC GmbH & Co. KGaA zuzustimmen:

a. Anpassung der Satzung der KSC GmbH & Co. KGaA an die Vorgaben der Lizenzierungsordnung der Bundesliga sowie weitere klarstellende und redaktionelle Änderungen (Änderungen in den §§ 2, 3 und 6 Satzung)

- § 2 Absatz 1 der KGaA-Satzung wird wie folgt neu gefasst (Änderungen fett gedruckt):

„Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung einer Fußball-Lizenzspielerabteilung auf Grundlage der Satzungen und Ordnungen des **Bundesliga** e.V., der **Bundesliga-Gruppe GmbH** und des Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) sowie seiner Landes- und Regionalverbände (oder ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger) und anderer nationaler und internationaler Einrichtungen zur Teilnahme an den Fußballlizenzligen, der 3. Liga, den regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene und anderer nationaler Ligen und nationaler und internationaler Wettbewerbe sowie der Erwerb der hierfür erforderlichen Zulassungen und Lizenzen.“

- § 2 Absatz 4 der KGaA-Satzung wird wie folgt neu gefasst (Änderungen fett gedruckt):

„Weiterer Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sind der Erwerb und die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen jeder Rechtsform im In- und Ausland. Die Vorgaben des **Bundesliga** e.V. und des DFB bleiben unberührt. Insbesondere sind der Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an anderen von dem **Bundesliga** e.V. lizenzierten Fußball-Kapitalgesellschaften sowie der Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an anderen Tochtergesellschaften der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga ausgeschlossen; als mittelbare Beteiligung der Gesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an diesen Gesellschaften.“

▪ § 3 der KGaA-Satzung wird wie folgt neu gefasst (Ergänzungen bzw. Änderungen fett gedruckt):

„(1) Die Gesellschaft erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im **Bundesliga** e.V. Die Satzung und das Ligastatut des **Bundesliga** e.V., insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des **Bundesliga** e.V. und der **Bundesliga-Gruppe GmbH** als Beauftragte des **Bundesliga** e.V. sind für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter/innen unmittelbar verbindlich. Die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter/innen sind der Vereinsstrafgewalt des **Bundesliga** e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem **Bundesliga** e.V. und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für die Gesellschaft ebenfalls verbindlich.

(2) Die Satzung des DFB, das DFB-Statut 3. Liga und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Regional- und Landesverbände des DFB, jeweils in ihrer jeweiligen Fassung, einschließlich der dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen sind für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter/innen aufgrund dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB- Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB **und der betreffenden Regional- und Landesverbände des DFB sowie der DFB GmbH & Co. KG**, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter/innen sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

(3) Aus der Mitgliedschaft der Gesellschaft im **Bundesliga** e.V., der seinerseits Mitglied des DFB ist, und den in der Satzung des **Bundesliga** e.V. enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter/innen.

(4) Die Gesellschaft ist Tochtergesellschaft und der Kommanditaktionär Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e. V. ist Mutterverein im Sinne der Statuten des **Bundesliga** e.V. und des DFB.

(5) Zu Mitgliedern von Organen der Gesellschaft (Aufsichtsrat, persönlich haftende Gesellschafterin) dürfen keine Personen bestellt werden, die Mitglied von Organen eines anderen Lizenznehmers (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga), eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga oder von Muttervereinen im Sinne der DFB-Bestimmungen mit Ausnahme des Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e. V. sind. **Gleiches gilt für Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane der Komplementärin oder des Muttervereins eines solchen anderen Lizenznehmers bzw. Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga.** Solche Personen dürfen auch nicht Geschäftsführer oder Mitglieder des Beirats der persönlich haftenden Gesellschafterin (Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH) sein.

(6) Mitarbeiter/innen oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga), Teilnehmern am Spielbetrieb der 3. Liga und/oder Muttervereinen, **deren Komplementärinnen** oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied von Organen der Gesellschaft (Aufsichtsrat, persönlich haftende Gesellschafterin) sein. Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Solche Personen dürfen auch nicht Geschäftsführer oder Mitglieder des Beirats der persönlich haftenden Gesellschafterin (Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH) sein.“

▪ **§ 6 Absatz 4 der KGaA-Satzung wird wie folgt neu gefasst (Änderungen fett gedruckt):**

„Der Erwerb, das Halten und die Übertragung von Aktien darf nur im Einklang mit den Vorgaben des **Bundesliga** e.V. und des DFB erfolgen, insbesondere im Einklang mit den in § 3 dieser Satzung genannten Bestimmungen. Danach sind vor allem die Beschränkungen von Mehrfachbeteiligungen eines Rechtsträgers an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung des **Bundesliga** e.V. sowie an Kapitalgesellschaften der 3. Liga gemäß § 9 Nr. 2 Abs. 1 DFB-Statut 3. Liga zu beachten. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Kommanditaktionäre sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen.“

Begründung:

Die Lizenzierungsordnung der Bundesliga wurde zuletzt mehrfach geändert, sodass die Satzung der KSC GmbH & Co. KGaA an die hieraus resultierenden neuen Vorgaben und an die geltende Terminologie angepasst werden muss. Zur Begründung s. auch die Tagesordnungspunkte 5 und 6 der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung der KSC GmbH & Co. KGaA.

b. Aufwandsentschädigung Beirat; Schaffung eines Gleichlaufs mit der Regelung im Gesellschaftsvertrag der KSC Management GmbH

▪ **§ 8 der KGaA-Satzung wird wie folgt klarstellend ergänzt (Ergänzung fett gedruckt):**

„Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz der bei ihr für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstandenen Personal- und Sachkosten zuzüglich einer Vergütung von 2% des Jahresüberschusses der Gesellschaft, mindestens jedoch 10% des Stammkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin. **Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann dem Beirat der persönlich haftenden Gesellschafterin eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.**“

Begründung:

Nach § 10 Ziffer 12 des Gesellschaftsvertrages der KSC Management GmbH kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats der KSC GmbH & Co. KGaA dem Beirat der KSC Management GmbH eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über diese Regelung hat die Mitgliederversammlung im letzten Jahr bereits einen zustimmenden Beschluss gefasst. Klarstellend und um einen Gleichlauf mit dem Gesellschaftsvertrag der KSC Management GmbH herzustellen soll die vorgenannte Zuständigkeit des KGaA-Aufsichtsrats nun auch in die Satzung der KGaA aufgenommen werden. Zur Begründung s.

auch den Tagesordnungspunkt 7 der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung der KSC GmbH & Co. KGaA.

c. Verlängerung der Ermächtigung zur Durchführung virtueller KGaA-Hauptversammlungen

- **§ 17 Absatz 7 der KGaA-Satzung wird aufgehoben und wie folgt vollständig neu gefasst:**

„(7) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister (Ermächtigung 2026).“

Begründung:

Gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen kann die Satzung vorsehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Eine entsprechende Satzungsregelung ist auf einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister zu befristen. Die in der KGaA-Satzung bestehende Ermächtigung läuft zum 20.10.2027 aus. Um für den Fall, dass die ordentliche Hauptversammlung 2027 erst nach dem 20. Oktober 2027 stattfinden sollte, Flexibilität zu wahren, soll erneut eine solche Ermächtigung erteilt werden, und zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der neuen Satzungsänderung im Handelsregister. Zur Begründung s. auch den Tagesordnungspunkt 8 der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung der KSC GmbH & Co. KGaA.

4. Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH

Es wird beantragt, den folgenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der KSC Management GmbH zuzustimmen:

a. Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Vorgaben der Lizenzierungsordnung der Bundesliga (Änderung in § 11 Gesellschaftsvertrag)

- **§ 11 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages wird aufgehoben und wie folgt vollständig neu gefasst:**

„(1) Zu Geschäftsführern oder zu Mitgliedern des Beirats dürfen keine Personen bestellt werden, die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen sind, die zu mehreren Lizenznehmern (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. Teilnehmern am Spielbetrieb der 3. Liga oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen eines anderen Lizenznehmers (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von deren Mutterverein (mit

Ausnahme des eigenen Muttervereins) keine Funktionen in Organen der Gesellschaft (Geschäftsführung oder Beirat) übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen der Gesellschaft können der Bundesliga e.V. und/oder die DFB GmbH & Co. KG auf begründeten Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den vorstehenden Sätzen erteilen.“

Begründung:

Die Lizenzierungsordnung der Bundesliga wurde zuletzt mehrfach geändert, sodass der Gesellschaftsvertrag der KSC Management GmbH an die hieraus resultierenden neuen Vorgaben und an die geltende Terminologie angepasst werden muss. Der Wortlaut der Änderung orientiert sich an dem von der Bundesliga herausgegebenem Muster.

b. Redaktionelle Änderung des Gesellschaftsvertrages (Änderung in § 2 Gesellschaftsvertrag)

- **§ 2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt geändert (Streichung fett gedruckt):**

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der ~~noch zu gründenden~~ Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Karlsruhe.“

Begründung:

Der Hinweis auf die noch zu gründende Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA stammt noch aus der Zeit der Gründung der Gesellschaft und ist aus heutiger Sicht irreführend und mithin zu streichen.